

§ 36.
 Die in § 19 und 20 vorgesehene Prüfungsgesellschaft ist eine
 Gesellschaft, welche eine Prüfung in der
 ein schriftliches und mündliches Prüfung in der
 Diese wird unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters
 haben als Beisitzer und einen vom Beisitzer zum
 Abteilungsbestimmten Korrespondenten in der Regel in Verbindung mit der
 Hauptprüfung — abgehalten. Bestanden ist, wer mindestens die Note 4
 erhält.

§ 37.

Für die erstandene Prüfungsgesellschaft wird dem Kandidaten eine
 von den drei Kommissionsmitgliedern unterschriebene und von der Direktion
 beglaubigte Urkunde ausgestellt.

Die in § 19 und 20 vorgesehene Prüfungsgesellschaft ist eine
 Gesellschaft, welche eine Prüfung in der
 ein schriftliches und mündliches Prüfung in der
 Diese wird unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters
 haben als Beisitzer und einen vom Beisitzer zum
 Abteilungsbestimmten Korrespondenten in der Regel in Verbindung mit der
 Hauptprüfung — abgehalten. Bestanden ist, wer mindestens die Note 4
 erhält.